

## **Auszug aus der Broschüre der Verwaltungs BG**

### **Versichert bei der VBG Informationen für Sportvereine**

...

#### **1.6 Die Zuständigkeit bei Bauarbeiten im Verein**

Bei der Durchführung von nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten in Vereinen ist die Zuständigkeit der VBG gegeben. Die nicht gewerbsmäßig durchgeführten Baumaßnahmen sind als Hilfsunternehmen von Sportvereinen anzusehen. Hilfsunternehmen sind nach der Begriffsdefinition des SGB VII alle Unternehmensteile, welche ausschließlich oder überwiegend keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Hilfsunternehmen haben daher keine Inhalt und Form der Anzeige werden durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestimmt (§ 193 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben ferner auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind (§ 192 Abs. 3 SGB VII). eigenständige Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass Hilfsunternehmen nicht gesondert erfasst werden, da sie über das Hauptunternehmen Sportverein mit abgedeckt sind. Dies gilt zurzeit auch für die sich aus dem SGB VII ergebende Beitragspflicht der Sportvereine (§ 168 SGB VII). Zum Versicherungsschutz von Personen, die für den Verein im Rahmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten tätig werden, hat die VBG in Abstimmung mit den Vertretern des Sports ein Merkblatt herausgebracht (Anlage 1).

...

#### **Anlage 1**

Hauptverwaltung - Versicherung und Leistungen -

#### **Merkblatt**

#### **Gesetzliche Unfallversicherung bei Eigenbaumaßnahmen von Vereinen (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Vereinen)**

##### **1: Bauarbeit**

Bauarbeiten im Verein sind alle Tätigkeiten, die auf eine bauliche Veränderung gerichtet sind, unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Dazu zählen also der Neubau, Umbau eines Vereinsheimes sowie der Anbau. Auch bauliche Veränderungen innerhalb des Vereinsheimes gehören zu den Bauarbeiten, wie z. B. die Erneuerung der sanitären Anlagen, das Versetzen von Wänden, eine Neukachelung, die Ausbesserungsarbeiten an Elektro- oder Heizungsanlagen oder der Ein- und Umbau von Fenstern und Türen. Die Baugenehmigungspflicht der Arbeiten spielt keine Rolle.

## 2. Gewerbsmäßige Bauarbeit

Werden auf dem Vereinsgelände Bauarbeiten durch Baufirmen und die dort beschäftigten Personen gewerbsmäßig durchgeführt, ist die Baufirma als Mitglied der zuständigen Bau - Berufsgenossenschaft anmelde- und beitragspflichtig.

## 3. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeit

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten sind Bauarbeiten, die vom Verein in Eigenarbeit durchgeführt werden.

## 4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßiger Bauarbeit

Von Vereinen, die Bauarbeiten in eigener Regie durch Vereinsmitglieder ausführen lassen, ist zu beachten, dass für diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die gesetzliche Grundlage bilden die entsprechenden Bestimmungen im Siebten Sozialgesetzbuch - SGB VII - (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 SGB VII).

Ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen bei Eigenbaumaßnahmen eines Vereins bestehen, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für alle von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Dieses ist gekennzeichnet durch eine persönliche Abhängigkeit, die sich durch Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auszeichnet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, also das Zahlen von Entgelt, ist nicht maßgeblich, kann jedoch als Indiz für eine persönliche Abhängigkeit gewertet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- b) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen grundsätzlich bestehen (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

***Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten der Vereinsmitglieder gehören oder sie auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes beruhen. Ferner sind Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten unversichert, die kraft allgemeiner Übung im Verein erbracht werden.***

Ausgehend von diesen Grundsätzen zählen **geringfügige** Tätigkeiten oder Hilfeleistungen, die vom Verein von seinen Mitgliedern **erwartet** werden, zu den **unversicherten** Arbeiten, denn sie sind Ausfluss mitgliedschaftrechtlicher Verpflichtung bzw. werden aufgrund **allgemeiner Vereinsübung** erbracht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu diesem Bereich gilt ein geringer zeitlicher Aufwand (bis zu 2 Stunden) bei baulichen Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten als unversichert. Die Erforderlichkeit von Fachkompetenz für bestimmte Tätigkeiten oder bei der Ausführung von Tätigkeiten bestehende erhöhte Gefahrenmomente sind für die Beurteilung des Versicherungsschutzes irrelevant.

**Umfangreichere Tätigkeiten** sind grundsätzlich versichert, sofern sie nicht auf Satzungsregelung oder Beschluss eines Vereinsorgans (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beruhen.

Sieht die Satzung solch eine entsprechende Regelung vor, so führt **ein Beschluss** eines Vereinsorgans, wonach Arbeitsleistungen von Mitgliedern zu erbringen sind, dazu, dass Versicherungsschutz **nicht**

gegeben ist. In diesem Fall werden die Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung erbracht. Allerdings ist bei Beschlüssen, die es gestatten, Arbeitspflichten für die Mitglieder zu begründen, darauf zu achten, dass sich diese innerhalb des Vereinszweckes und der vereinsrechtlichen Prinzipien halten.

Die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen müssen also als „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Sofern es um solche Grundentscheidungen geht, können Beschlüsse von Vereinsorganen, die **keine** entsprechende satzungsrechtliche Grundlage haben, die Mitglieder nicht verpflichten. Der Versicherungsschutz für das Mitglied wäre dann trotz vorliegenden Beschlusses zu bejahen.

Das gilt aber nur in dem Umfang, wie der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes die Verpflichtung der Mitglieder vorsieht. Wird im Einzelfall der durch Beschluss festgelegte Umfang oder Aufwand der Arbeitsleistung überschritten, so stehen die nicht vom Beschluss gedeckten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Bauarbeiten von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Vereins.

Die genannten Ausführungen sollen durch die folgenden Beispiele noch verständlicher werden:

#### **Erstes Beispiel:**

Mehrere Vereinsmitglieder eines Fußballvereins helfen freiwillig bei Dachreparaturarbeiten am Vereinsheim.

- Diese Baumaßnahmen sind an einem Vormittag in einem zeitlichen Rahmen von 4 - 5 Stunden abgeschlossen. Die Mitglieder sind während dieser Ausbesserungsarbeiten am Dach des Vereinsheims über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Es handelt sich hierbei um Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die mehr als 2 Stunden erfordern, und daher nicht mehr als geringfügige Tätigkeiten angesehen werden können.

#### **Zweites Beispiel:**

Ein Vereinsmitglied eines Schützenvereins hilft beim Neubau eines Schießstandes auf dem Vereinsgelände. Zweck des Vereins gemäß § 2 der Vereinssatzung ist u. a. die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein abzuleisten. Wer die verpflichtenden Arbeitsstunden nicht ableistet, muss ersatzweise einen Geldbetrag zahlen. Gemäß rechtmäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung müssen alle volljährigen Vereinsmitglieder sechs Pflichtarbeitsstunden (ersatzweise 60,00 Euro) für den Neubau des Schießstandes ableisten.

- **Aufgrund der satzungsgemäßen und dem Vereinszweck dienenden Arbeitsstunden ist das Vereinsmitglied innerhalb der sechs Pflichtarbeitsstunden nicht über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.**
- **Die Arbeitsleistung des Vereinsmitglieds ist nicht versichert, da sich Art und Umfang der Tätigkeit aus der Satzung ergeben und somit zu seinen Pflichten aus der Mitgliedschaft im Schützenverein gehören.**
- **Werden die sechs Pflichtarbeitsstunden im Einzelfall überschritten, besteht Versicherungsschutz.**

## **5. Beiträge**

Soweit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, ist der Verein als Unternehmer i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Wegen der neuen Zuständigkeitsregelung im SGB VII ist das Ausmaß der Leistungen der VBG im Rahmen dieser Bauarbeiten nicht bekannt und wird daher gesondert beobachtet. Das bedeutet für die Vereine, dass bei der VBG zunächst keine Beiträge zu entrichten sind, bis aufgrund der Beobachtungen die Höhe des Beitrages festgesetzt wird. Sofern es sich allerdings um versicherte Vereinsmitglieder handelt, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig werden und dafür Entgelt erhalten, ist der VBG dieses Entgelt im jährlichen Entgeltnachweis mit zu melden.

## **6. Informationen**

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.